

**Beschluss RSO 1046 des Präsidiums der
Frankfurt University of Applied Sciences
am 03.02.2020**

RSO 1046

Verteiler: Fb 1-4, FKF, Senat,
Vorstand AStA, Präsidium
StuPa

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Frankfurt University of Applied Sciences

Das Präsidium der Frankfurt University of Applied Sciences genehmigt gemäß § 80 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482), die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Frankfurt University of Applied Sciences gemäß Anlage.



Geschäftsordnung

des Studierendenparlaments der Frankfurt University of Applied Sciences

Beschlossen vom 45. Studierendenparlament
am 20. November 2019

Inhaltsverzeichnis

§1 Geltungsbereich.....	1
§2 Mitglieder	1
§3 Vorsitz.....	1
§4 Einberufung von Sitzungen.....	1
§5 Fristen.....	2
§6 Tagesordnung und Anträge.....	2
§7 Öffentlichkeit.....	3
§8 Sitzungsverlauf.....	3
§9 Anträge zur Geschäftsordnung	4
§10 Persönliche Erklärung	5
§11 Beschlussfähigkeit.....	5
§12 Abstimmung	5
§13 Wahl der Organe und Ausschüsse des Studierendenparlaments	6
§14 Wahlverfahren	6
§15 Protokoll.....	6
§16 Änderung der Geschäftsordnung.....	7
§17 Salvatorische Klausel	7
§18 Schlussbestimmung.....	7

Das Studierendenparlament der Frankfurt University of Applied Sciences gibt sich auf Grundlage des §13 Abs. 3 der Satzung des Studierendenparlaments vom 23.10.2019 nachfolgende Geschäftsordnung.

§1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Frankfurt University of Applied Sciences regelt dessen Organisation und Verfahrensabläufe.

§2 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments repräsentieren die Studierenden der Frankfurt University of Applied Sciences.
- (2) Sie entscheiden bei Abstimmungen nach eigenem Wissen und Gewissen und beteiligen sich auch außerhalb von Sitzungen aktiv an der Arbeit des Studierendenparlaments.

§3 Vorsitz

- (1) Das Präsidium des Studierendenparlaments hat den Vorsitz inne.
- (2) Die*Der Präsident*in des Studierendenparlaments ist Vorsitzende*r des Präsidiums.
- (3) Die*Der Vizepräsident*in des Studierendenparlaments ist ihr*e*sein*e ständige*r Vertreter*in.

§4 Einberufung von Sitzungen

- (1) Das Studierendenparlament wird vom Präsidium unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.
- (2) Die konstituierende Sitzung wird vom Präsidium der vorausgegangenen Legislaturperiode einberufen, eröffnet und bis zur Wahl des Wahlvorstandes für ein neues Präsidium geleitet.
- (3) Das Studierendenparlament wird regelmäßig während der Vorlesungszeit alle vier Wochen, mindestens einmal pro Semester zu einer ordentlichen Sitzung einberufen.
- (4) Die Einberufung von außerordentlichen Sitzungen ist unter Beachtung der in § 5 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Einladungsfristen möglich.

- (5) Das Präsidium kann auf schriftlichen Antrag
- a. von drei Mitgliedern mit regulärem Sitz oder
 - b. des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschuss sowie
 - c. durch Beschluss eines Fachschaftsrates
- zur Einberufung einer außerordentlichen Sitzung verpflichtet werden.

§5 Fristen

- (1) Die Frist für die Einladung der Mitglieder zu den Sitzungen des Studierendenparlaments beträgt sieben Kalendertage. Die Einladung soll mittels elektronischer Post erfolgen. Ein Zugang gilt mit dem Eingang der Einladung auf dem E-Mail-Server als erfolgt. Die Sitzungsunterlagen sollen mit der Einladung zugesandt werden. Soweit Materialien aus Datenschutz Gesichtspunkten oder aus sonstigen Gründen, z.B. aufgrund ihres Formats oder Umfangs, nicht elektronisch versandt werden können, werden sie zur Abholung in einem zentralen Fach hinterlegt, welches in der Einladung mitgeteilt wird. Der Zugang gilt mit der Hinterlegung als erfolgt.
- (2) Über die Sitzungstermine und die jeweilige vorläufige Tagesordnung hat das Präsidium die Studierendenschaft durch Aushänge an den schwarzen Brettern der Studierendenschaft spätestens fünf Kalendertage vor dem geplanten Sitzungstermin zu informieren.
- (3) Das Präsidium informiert spätestens am Ende jeder Sitzung das Studierendenparlament über den Termin der nächsten geplanten Sitzung.
- (4) Anträge jeglicher Art können von jede*r Studierenden gestellt werden und sind dem Präsidium spätestens acht Kalendertage vor der nächsten geplanten Sitzung des Studierendenparlaments inklusive aller notwendigen Unterlagen einzureichen.

§6 Tagesordnung und Anträge

- (1) Die Tagesordnung wird vom Präsidium unter Berücksichtigung aller fristgerecht eingereichten Anträge aufgestellt und dem Studierendenparlament zur Bewilligung vorgelegt.
- (2) Jede*r Studierende*r kann während des Tagesordnungspunktes „Genehmigung der Tagesordnung“ die Aufnahme, die Streichung oder die Änderung der Behandlungsreihenfolge eines Gegenstandes in der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Die Tagesordnung hat regelmäßig den folgenden Aufbau:

- I. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- II. Genehmigung der nicht genehmigten Protokolle
- III. Genehmigung der Tagesordnung
- IV. Berichte
 - Präsidium
 - AStA-Vorstand
 - Delegierte
- V. Vertagte Anträge
- VI. Neue Anträge
- VII. Sonstiges

§7 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments sind grundsätzlich hochschulöffentlich.
- (2) Ein Mitglied des Studierendenparlaments kann jederzeit, unabhängig vom Stand der Beschlussfassung und vom Beratungsgegenstand, eine nicht öffentliche Sitzung beantragen. Für die Genehmigung des Antrags bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§8 Sitzungsverlauf

- (1) Die*Der Vorsitzende des Präsidiums eröffnet, leitet und schließt die Sitzung (Sitzungsleitung). Bei Verhinderung der*des Vorsitzenden übernimmt die Stellvertretung die Sitzungsleitung.
- (2) Die Sitzungsleitung ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte auf. Sie erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; dabei kann sie selbst zur Sache sprechen. Sie lässt mit Zustimmung der*des Redner*in Zwischenfragen zu. Mit Zustimmung der folgenden Redner*innen kann sie direkte Antworten zu einzelnen Punkten vorab zulassen. Auf Wunsch der*des Antragsteller*in hat diese*r das erste Wort.
- (3) Die*Der Vorsitzende kann Gästen auf Antrag das Wort erteilen. Über den Antrag entscheidet das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit.
- (4) Ein Tagesordnungspunkt kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss auf die folgende Sitzung vertagt werden.
- (5) Zu einem Geschäftsordnungsantrag nach §9 erteilt die Sitzungsleitung das Wort unmittelbar nach Beendigung des laufenden Redebeitrags.
- (6) In angemessenen Abständen legt die*der Vorsitzende Sitzungspausen ein.

- (7) Die Sitzungsleitung kann Redner*innen, deren Beiträge sich inhaltlich nicht auf den aktuell zu verhandelnden Tagesordnungspunkt beziehen oder deren Beiträge sich inhaltlich ständig wiederholen, das Wort entziehen.
- (8) Gegen Maßnahmen des Präsidiums während der Sitzung kann die gemäßregelte Person direkt nach Ausspruch der Maßregelung mündlich Widerspruch äußern. Über den Widerspruch hat das Studierendenparlament unverzüglich zu entscheiden.
- (9) Sitzungen sollen regelmäßig um 22:00 Uhr beendet werden.

§9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung, die sich auf einen zur Beratung stehenden Tagesordnungspunkt beziehen, sind insbesondere:
 - a. Schluss der Redeliste,
 - b. Redezeitbeschränkung,
 - c. Schluss der Debatte (sofortige Abstimmung),
 - d. Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - e. Unterbrechung der Sitzung,
 - f. Antrag auf Nichtbefassung,
 - g. Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss,
 - h. Ausschluss der Öffentlichkeit,
 - i. Antrag auf Erteilung des Rederechts an Gäste,
 - j. Antrag auf geheime, getrennte oder namentliche Abstimmung,
 - k. Wiederholung der Abstimmung aufgrund von Zweifeln über das Abstimmungsergebnis,
 - l. Antrag auf Feststellen der Beschlussfähigkeit,
 - m. Antrag auf Ende der Sitzung.

Für die Beschlussfassung über solche Anträge genügt die einfache Mehrheit.

- (2) Anträge zur Geschäftsordnung, die sich auf die Gestaltung und Abfolge der Tagesordnung beziehen, sind insbesondere:
 - a. Vorziehen eines Tagesordnungspunktes,
 - b. Verschieben eines Tagesordnungspunktes nach hinten,
 - c. Neuaufnahme eines Tagesordnungspunktes.

Für die Beschlussfassung über diese Anträge ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- (3) Über einen Antrag zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung der Gegenreden sofort abzustimmen. Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Antrag als angenommen.
- (4) Über die Auslegung der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung entscheidet das Präsidium verbindlich.

§10 Persönliche Erklärung

Nach Abschluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes, nach Beendigung der Abstimmung oder nach Ende einer Wahl kann die Sitzungsleitung das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung ist ausgeschlossen.

§11 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Bei abwesenden Mitgliedern mit regulärem Sitz geht das Stimmrecht für die Dauer der Abwesenheit auf das nächste anwesende Listenmitglied über.
- (3) Die Beschlussfähigkeit wird von der*dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt. Auf Antrag eines Mitgliedes hat die*der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit zu prüfen.
- (4) Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit hat die*der Vorsitzende die Sitzung sofort zu beenden.

§12 Abstimmung

- (1) Anträge können schriftlich oder mündlich gestellt werden.
- (2) Werden zu vorliegenden Anträgen Abänderungsanträge gestellt, so ist zunächst über die Abänderungsanträge abzustimmen. Die dann festgelegte Fassung des Erstantrages wird anschließend zur Abstimmung gestellt. Liegen zu einem Punkt verschiedene (Haupt-)Anträge vor, soll über den jeweils weitreichendsten zuerst abgestimmt werden. Im Zweifelsfall entscheidet die*der Vorsitzende.
- (3) Abstimmungen im Studierendenparlament erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen, sofern nicht auf Grund eines Gesetzes einer Satzung, Ordnung oder eines Antrages geheim abgestimmt wird. Abstimmungen über Anträge zur Geschäftsordnung erfolgen stets offen.
- (4) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben bei der Zählung außer Betracht.

- (5) Bestehen begründete Zweifel am Abstimmungsergebnis, ist die Abstimmung zu wiederholen. Ergibt auch die Wiederholung der Abstimmung kein klares Ergebnis, ist nach namentlichem Aufruf abzustimmen.
- (6) Das Ergebnis der Abstimmung ist dem Studierendenparlament unverzüglich mitzuteilen.

§13 Wahl der Organe und Ausschüsse des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament wählt den Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses, den Ältestenrat, den Rechnungsprüfungsausschuss, den Wahlausschuss, sowie den Härtefallausschuss.
- (2) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann das Studierendenparlament weitere Ausschüsse bilden, welche mit immatrikulierten Studierenden besetzt werden müssen. Über die Aufgaben und Tätigkeiten der Ausschüsse, deren Arbeit sich sachlich und zeitlich gliedert, beschließt das Studierendenparlament.
- (3) Jedes Organ und jeder Ausschuss hat dem Studierendenparlament zum Ende der Legislatur einen Abschlussbericht vorzulegen. Jedes Organ- bzw. Ausschussmitglied hat das Recht dem Studierendenparlament – bei Unstimmigkeiten über den Abschlussbericht – einen gesonderten Bericht vorzulegen.

§14 Wahlverfahren

Die Wahl der Organe der Studierendenschaft sowie des Präsidiums des Studierendenparlaments erfolgt nach den in §9, §18, §21, §24, §26 und §28 der Satzung der Studierendenschaft enthaltenen Vorgaben.

§15 Protokoll

- (1) Von jeder Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen, das spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung an alle Mitglieder verschickt werden soll.
- (2) Es enthält mindestens die Namen der Sitzungsteilnehmenden, den Wortlaut der Anträge, die gefassten Beschlüsse und die dazugehörigen Abstimmungsergebnisse.
- (3) Ferner sind Wahlvorstellungen dem Protokoll hinzuzufügen. Diese werden im Anschluss an die*den Kandidat*in versendet, um im Nachgang eine Berichtigung bzw. Stellungnahme beizufügen.
- (4) Die Protokollführung obliegt dem Präsidium des Studierendenparlaments.

- (5) Nach Abstimmung hat jedes unterlegene, Antrag stellende Mitglied des Gremiums das Recht, seine Abstimmung schriftlich oder mündlich zu begründen. Sofern die Erklärung zur Abstimmung der*dem Vorsitzenden bis zum Sitzungsende schriftlich vorliegt oder mündlich erklärt wird, ist sie ins Protokoll aufzunehmen.
- (6) Über Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls wird in der Regel in der nächsten Sitzung beschlossen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn in dieser Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung des Protokolls“ keine Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls erhoben werden.
- (7) Das Protokoll ist nach Genehmigung über geeignete Infoboards und die Webseite des Allgemeinen Studierendenausschusses zu veröffentlichen.
- (8) Protokolle oder Teile von Protokollen, die nichtöffentliche Sitzungen oder Sitzungsabschnitte wiedergeben, dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder hochschulöffentlich oder öffentlich verbreitet werden.

§16 Änderung der Geschäftsordnung

Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, die mindestens der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Studierendenparlaments entsprechen muss.

§17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung nicht rechtmäßig sein, bleiben die restlichen Bestimmungen davon unberührt. Die Geschäftsordnung an sich hat weiter Bestand.

§18 Schlussbestimmung

- (1) Die Geschäftsordnung tritt auf Beschluss des Studierendenparlaments und nach der Genehmigung durch die Hochschulleitung in Kraft. Alle bisherigen Geschäftsordnungen werden mit sofortiger Wirkung ungültig.
- (2) Die Satzung des Studierendenparlaments der Frankfurt University of Applied Sciences bleibt von der Geschäftsordnung unberührt.

Vorstehende Geschäftsordnung wurde am 20.11.2019 im 45. Studierendenparlament der Frankfurt University of Applied Sciences beschlossen.

Kilian Wignanek

Präsident des 45. Studierendenparlaments der Frankfurt University of Applied Sciences

Vorstehende Geschäftsordnung wurde am 03.02.2020 von der Hochschulleitung der Frankfurt University of Applied Sciences genehmigt.

Prof. Dr. Frank E.P. Dievernich

Präsident der Frankfurt University of Applied Sciences